

Bozen, 12.01.2022

Steuerliche Neuheiten Jahr 2022

Rundschreiben Nr. 1/2022

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie über die steuerlichen Neuheiten des Jahres 2022 informieren.

Für eine auf Ihre Bedürfnisse maßgeschneiderte Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne telefonisch oder per Mail zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1. Neue Bestimmungen Covid in Südtirol und Italien

2. Entwurf Haushaltsgesetz Jahr 2022

- [IRPEF-Besteuerung](#)
- ["100 Euro Bonus" \(Trattamento integrativo\)](#)
- [Befreiung von der IRAP](#)
- [Verlängerung des 110%-Superbonus](#)
- [Verlängerung des Ecobonus, Renovierungsbonus, Erdbebenbonus, Möbelbonus](#)
- [Verlängerung des Skonto in der Rechnung und Abtretung Steuerguthaben](#)
- [Verlängerung Fassadenbonus](#)
- [Verlängerung des Gartenbonus „bonus verde“](#)
- [Verlängerung des Trinkwasserbonus](#)
- [Beseitigung von architektonischen Barrieren](#)
- [Erstwohnung für unter 36-jährige](#)
- [Mietbonus für junge Leute](#)
- [Steuerbonus für Investitionsgüter](#)
- [Sabatini-ter](#)
- [Forschungs- und Entwicklungsbonus](#)
- [Obergrenze für die Verwendung von Bargeld auf 1.000 Euro reduziert](#)
- [KMU-Beratungsbonus](#)
- [TV-Bonus](#)
- [Reduzierung Gas- und Stromkosten](#)
- [Kulturkarte für 18-Jährige](#)
- [Ökolabel oder Umweltzeichen](#)
- [Produkte für die weibliche Hygiene](#)
- [Unterstützung der Tourismus-, Unterhaltungs- und Automobilbranche](#)

Studio Zani & Partner, Dr. Arnold Zani
T. 0471 97 7730, F. 0471 97 77 41, info@studiozani.com

Filiale Eppan
J.G. Plazerstr. 34, 39057 Eppan
Do: 15.00–19.00 Uhr

Hauptsitz Bozen
Leonardo da Vinci Str. 10, 39100 Bozen
Mo-Do: 8.30-12.30 Uhr | 14.00-17.00 Uhr
Fr: 8.00–12.00 Uhr

Filiale Neumarkt
Fleimstalerstr. 4/b, 39044 Neumarkt
Mi: 9.00–13.00 Uhr

- [Bilanz der Unternehmen des dritten Sektors](#)
- [Stornierung von Cashback](#)
- [Vorübergehende Aussetzung der Abschreibungen](#)
- [Erhöhung der gesetzlichen Zinsen](#)
- [Neuer Bonus für Familien „Assegno unico“](#)
- [Elektronische Rechnungsstellung für Pauschalbesteuerte „Forfettari“](#)
- [Rente mit Quote 102](#)
- [Bonus für körperliche Aktivität](#)
- [Aufhebung der Ökosteuer für Autos](#)
- [Zahlkarten der Steuerbehörden](#)
- [Krankheit oder Unfall des selbstständigen Freiberuflers](#)
- [Accisesteuer auf Bier](#)
- [Telematische Registrierkassen - System 7.0](#)

3. Beratungsangebot unseres Studios

(einfach auf das gewünschte Kapitel klicken, um direkt dorthin zu gelangen)

Unsere Rundschreiben sind auch auf unserer Homepage www.studiozani.com in deutscher und italienischer Sprache verfügbar.

1. Neue Bestimmungen Covid in Südtirol und Italien

Wiederum sind neue Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sowohl in Südtirol als auch im restlichen Italien und anderen EU-Staaten erlassen worden. Da sich die Situation täglich ändert, bitten wir alle unsere Kunden sich laufend über die Medien zu informieren und gegebenenfalls dementsprechend zu reagieren. Wir bitten Sie die Regeln zu respektieren und einzuhalten, um gemeinsam diese Krise so schnell wie möglich zu überwinden.

Unter folgendem Link finden sie alle aktuellen Bestimmungen und Verordnungen des Landes Südtirols, sowie auch Informationen zur aktuellen Situation und FAQs:

<https://www.provinz.bz.it/sicherheit-zivilschutz/zivilschutz/coronavirus.asp>

2. Haushaltsgesetz Jahr 2022

Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte des neuen Haushaltsgesetzes für das Jahr 2022 zusammengefasst:

IRPEF-Besteuerung

Um die steuerliche Belastung der Einkommen von Einzelpersonen zu verringern, wurden die Steuerklassen und -sätze neu geordnet und auf vier reduziert, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Auch die Abzüge nach Einkommensarten wurden neu geordnet.

IRPEF-Steuerklassen 2021

Einkommen	IRPEF 2021
< € 15.000	23%
> € 15.000 ≤ € 28.000	27%
> € 28.000 ≤ € 55.000	38%
> € 55.000 ≤ € 75.000	41%
> € 75.000	43%

IRPEF-Steuerklassen 2022

Einkommen	IRPEF 2022
< € 15.000	23%
> € 15.000 ≤ € 28.000	25%
> € 28.000 ≤ € 50.000	35%
> € 50.000	43%

"100 Euro Bonus" (Trattamento integrativo)

Geändert wurden auch die Vorschriften über den Freibetrag für Einkünfte von Arbeitnehmern und einige ähnliche Einkünfte (die so genannte "100-Euro-Prämie"). Bis 2021 wurde sie für Einkommen bis zu 28.000 Euro pro Jahr in voller Höhe gezahlt, von 28.000 bis 40.000 Euro

nahm sie kontinuierlich ab. Ab 2022 wird sie nur noch für Einkommen bis zu 15.000 € in voller Höhe gezahlt, während sie zwischen 15.000 € und 28.000 € unter Berücksichtigung anderer Steuerabzüge (z. B. Abzug für unterhaltsberechtigte Kinder) gekürzt wird.

Befreiung von der IRAP

Ab 2022 (genauer gesagt ab dem am 1. Januar 2022 laufenden Steuerzeitraum) müssen natürliche Personen, die eine gewerbliche oder künstlerische Tätigkeit oder einen Beruf ausüben, keine regionale Steuer auf produktive Tätigkeiten IRAP mehr entrichten. Um die Regionen und autonomen Provinzen für die daraus resultierenden Einnahmeausfälle zu entschädigen, wurde ein Sonderfonds eingerichtet, der mit jährlich über 192 Millionen Euro ausgestattet ist.

Verlängerung des 110%-Superbonus

Die Vorschriften für den 110%igen Abzug von Ausgaben für spezifische Energieeffizienz- und Erdbebenschutzmaßnahmen an Gebäuden ("interventi trainanti") und, wenn sie gemeinsam durchgeführt werden ("interventi trainati"), für Energieeffizienz, die Beseitigung architektonischer Barrieren, die Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge und die Installation von Photovoltaikanlagen wurden in vielen Punkten geändert:

- für Eingriffe, die von Wohnungseigentümern und Privatpersonen außerhalb der Ausübung von Gewerbe, Kunst oder Beruf durchgeführt werden, bei Eingriffen an Gebäuden, die aus zwei bis vier getrennten Gebäudeeinheiten bestehen, beträgt die in vier gleich hohe Jahresraten aufzuteilende Begünstigung noch 110 % für die bis zum 31. Dezember 2023 entstandenen Aufwendungen, reduziert sich auf 70 % für die im Jahr 2024 entstandenen Aufwendungen und weiter auf 65 % für die bis zum 31. Dezember 2025 entstandenen Aufwendungen. Die Ausdehnung gilt auch für gemeinnützige Organisationen, Freiwilligenorganisationen und Vereine zur sozialen Förderung, die in den entsprechenden Registern eingetragen sind;
- Für Maßnahmen an Einfamilienhäusern (Villen), die von Privatpersonen durchgeführt werden, kann der 110%ige Abzug für die bis zum 31. Dezember 2022 angefallenen Kosten in Anspruch genommen werden, sofern bis zum 30. Juni mindestens 30% der gesamten Maßnahmen durchgeführt wurden;
- für Maßnahmen, die von der IACP (und Einrichtungen mit demselben sozialen Zweck) an Gebäuden durchgeführt werden, die im Eigentum von Gemeinden stehen oder im Auftrag von Gemeinden verwaltet werden und für den öffentlichen Wohnungsbau genutzt werden, oder von Wohnungsbaugenossenschaften mit unteilbarem Eigentum an Gebäuden, die ihren Mitgliedern zugewiesen sind, wird der Abzug für die bis zum 31. Dezember 2023 angefallenen Kosten auf 110 % bestätigt, sofern am 30. Juni 2023 Arbeiten für mindestens 60 % der gesamten Maßnahmen durchgeführt wurden;
- die Ausweitung des Superbonus betrifft auch die "nachlaufenden Maßnahmen", die zusammen mit den "treibenden" Maßnahmen durchgeführt werden;
- die Konformitätsbescheinigung („visto di conformità“), die bereits bei der Inanspruchnahme des Superbonus durch die Übertragung von Gutschriften oder Rabatten auf der Rechnung erforderlich ist, wird auch bei der Inanspruchnahme des Abzugs in der Einkommenssteuererklärung erforderlich, es sei denn, diese wird direkt vom Steuerpflichtigen unter Verwendung der



von der Steuerbehörde vorbereiteten vorausgefüllten Steuererklärung oder durch den Steuerintermediär, der steuerliche Unterstützung leistet, eingereicht;

- Für die Preiskonformität sind nicht nur die im Mise-Dekret vom 6. August 2020 festgelegten Preislisten heranzuziehen, sondern auch die Höchstwerte, die für bestimmte Warenkategorien in dem bis zum 9. Februar 2022 zu verabschiedenden Dekret für den ökologischen Übergang festgelegt werden;
- für Maßnahmen, die in den Gemeinden der seit dem 1. April 2009 von Erdbeben heimgesuchten Gebiete durchgeführt werden, in denen der Notstand ausgerufen wurde, werden die bis zum 31. Dezember 2025 angefallenen Kosten zu 110 % steuerlich begünstigt.

Verlängerung des Ecobonus, Renovierungsbonus, Erdbebenbonus, Möbelbonus

Die Abzüge werden bis zum 31. Dezember 2024 verlängert:

- für die energetische Sanierung von Gebäuden ("Ökobonus" von 50 oder 65 % je nach Art der Arbeiten und "Ökobonus gemeinsame Teile" von 70-75 % oder 80-85 % bei Arbeiten, die auch auf die Verringerung des Erdbebenrisikos abzielen);
- für Gebäuderenovierungen ("Renovierungsbonus" von 50 % auf einen Höchstbetrag von 96.000 € pro Wohneinheit);
- für die Verabschiedung erdbebensicherer Maßnahmen und die Durchführung von Arbeiten zur Gewährleistung der statischen Sicherheit von Gebäuden ("Erdbebenbonus" in seinen verschiedenen Formen, 50 %, 70-80 %, 75-85 %, einschließlich des Bonus für Käufer von Immobilien in erdbebengefährdeten Gebieten 1, 2 und 3, der durch den Abriss und Wiederaufbau ganzer Gebäude erzielt wird);
- für die Anschaffung von Möbeln und Haushaltsgroßgeräten für die Einrichtung von Gebäuden, an denen Renovierungsarbeiten durchgeführt werden, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres vor dem Jahr der Anschaffung begonnen haben ("Möbelbonus" von 50 % auf einen Gesamtbetrag von höchstens 10.000 € für 2022 und 5.000 € für die Jahre 2023 und 2024).

Verlängerung des Skonto in der Rechnung und Abtretung Steuerguthaben

Die Möglichkeit, anstelle des Steuerabzugs in der Steuererklärung für den Rabatt auf der Rechnung oder für die Übertragung der entsprechenden Steuergutschrift zu optieren, wurde in Bezug auf die für den Superbonus in Frage kommenden Ausgaben bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Für die anderen Bauvorhaben wird die Möglichkeit bis 2024 verlängert, einschließlich des Bonus für den Bau von Garagen oder zugehörigen Stellplätzen, auch in Gemeinschaftseigentum, und des neuen 75%igen Abzugs für die Überwindung architektonischer Hindernisse; mit Ausnahme des Möbelbonus und des "normalen" Bonus für Elektroaufladestationen (d.h. nicht durch den Superbonus angetrieben), die außerhalb des Mechanismus des Abschlags auf der Rechnung oder der Übertragung des Kredits bleiben.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften wurde auch für die Möglichkeit der Übertragung des Guthabens oder des Rechnungsrabatts bei Bauarbeiten eingeführt, die nicht für den Superbonus in Frage kommen, sowie die Verpflichtung, die Angemessenheit der Preise zu bescheinigen; ausgenommen sind "freie Bauarbeiten" und Arbeiten mit einem Gesamtbetrag von nicht mehr als 10.000 Euro, die an einzelnen Gebäudeeinheiten oder gemeinsamen Gebäudeteilen durchgeführt werden, mit Ausnahme von Arbeiten im Zusammenhang mit dem





Fassadenbonus. Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören auch solche, die für die Ausstellung von Konformitätserklärungen, Bescheinigungen und Zertifikaten anfallen.

Der Steuerbehörde wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Wirksamkeit telematischer Mitteilungen für die Optionen der Abtretung des Steuerguthabens, die ein besonderes Risikoprofil aufweisen, für bis zu 30 Tage auszusetzen.

Verlängerung Fassadenbonus

Verlängerung des von 90 % auf 60 % reduzierten Abzugs für Ausgaben im Zusammenhang mit Eingriffen, einschließlich reiner Reinigungs- oder Malerarbeiten, die der Sanierung oder Restaurierung der Außenfassade bestehender Gebäude in den Zonen A oder B dienen, bis 2022.

Verlängerung des Gartenbonus „bonus verde“

Verlängerung des 36-prozentigen Abzugs der Aufwendungen für die Begrünung von Freiflächen privater Wohngebäude, von Zubehör oder Zäunen, Bewässerungsanlagen und Brunnen sowie für Dachbegrünungen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 5.000 Euro pro Wohnung bis 2024. Sie kann auch für Maßnahmen an den gemeinsamen Außenteilen von Wohngebäuden in Anspruch genommen werden, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 5 000 € pro Wohneinheit.

Verlängerung des Trinkwasserbonus

Der für den Zweijahreszeitraum 2021-2022 eingeführte Steuerbonus zur rationelleren Nutzung von Wasser und zur Verringerung des Verbrauchs von Kunststoffbehältern wurde bis 2023 verlängert. Die Prämie wird für den Kauf und die Installation von Systemen zur Filterung, Mineralisierung, Kühlung und Zugabe von lebensmittelechtem Kohlendioxid gewährt, die der Verbesserung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch dienen. Sie beträgt 50% der Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Gebäude für natürliche Personen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, und 5.000 Euro für jede Immobilie, die für eine gewerbliche oder institutionelle Tätigkeit genutzt wird.

Beseitigung von architektonischen Barrieren

Es wurde ein neuer IRPEF-Abzug eingeführt, der in fünf Jahresraten in gleicher Höhe für die im Jahr 2022 getätigten Ausgaben für Maßnahmen zur Überwindung und Beseitigung von architektonischen Barrieren in bestehenden Gebäuden aufgeteilt wird; alternativ zur Inanspruchnahme des Abzugs in der Steuererklärung ist es möglich, sich für einen Skonto auf der Rechnung oder die Übertragung des Steuerbonus zu entscheiden. Der Bonus beträgt 75 % der entstandenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 bis 50.000 Euro, je nach Gebäude, an dem die Arbeiten durchgeführt werden.

Erstwohnung für unter 36-jährige

Die im Dekret "Sostegni bis" vorgesehenen Steuervergünstigungen für den Erwerb der ersten Wohnung durch Personen, die im Jahr der Ausstellung der Urkunde jünger als 36 Jahre sind und deren ISEE-Wert 40.000 Euro nicht übersteigt, wurden bis Ende 2022 verlängert. Die Vorteile bestehen in der Befreiung von der Register- und Katastersteuer. Darüber hinaus wird im Falle eines mehrwertsteuerpflichtigen Umsatzes eine Steuergutschrift in Höhe der gezahlten





Mehrwertsteuer ausgewiesen. Der Bonus kann zur Verringerung der Register-, Hypotheken-, Kataster-, Erbschafts- und Schenkungssteuer verwendet werden, die auf spätere Urkunden und Berichte fällig wird, oder zur Verringerung der Einkommenssteuer, die sich aus der nach dem Kauf abgegebenen Steuererklärung ergibt, oder er kann als Ausgleich über das Modell F24 verwendet werden. Darüber hinaus sind Darlehen für den Erwerb, den Bau und die Renovierung von Immobilien, auf die die günstige Regelung für unter 36-Jährige anwendbar ist, von der Ersatzsteuer in Höhe von 0,25 % befreit, die normalerweise für die erste Wohnung zu entrichten ist.

Mietbonus für junge Leute

Der IRPEF-Abzug für die von jungen Menschen abgeschlossenen Mietverträge wurde geändert und erhöht: das Höchstalter für die Inanspruchnahme steigt von 30 auf 31 Jahre; die Prämie kann auch für die Anmietung nur eines Teils der Wohnung in Anspruch genommen werden; die Immobilie kann auch als Wohnsitz des Mieters genutzt werden, nicht mehr nur als Hauptwohnsitz; die Prämie kann für die ersten vier Jahre des Vertrags, nicht mehr für drei Jahre, in Anspruch genommen werden; der Abzug beträgt 991,60 Euro oder, wenn er höher ist, 20 % des Mietbetrags, jedoch nicht mehr als 2.000 Euro.

Die weiteren Voraussetzungen wurden bestätigt: Es muss ein Mietvertrag abgeschlossen werden; die Immobilie muss sich von der Hauptwohnung der Eltern oder der Personen, denen der Jugendliche anvertraut ist, unterscheiden; das Gesamteinkommen darf 15.493,71 € nicht übersteigen.

Steuerbonus für Investitionsgüter

Der Steuerbonus für Investitionen in neue Güter, die bereits bis Ende 2022 vorgesehen war, wurde um drei Jahre bis 2025 verlängert. Für Sachanlagen, die der technologischen und digitalen Transformation von Unternehmen nach dem Modell Industrie 4.0 dienen und zwischen 2023 und 2025 angeschafft werden, beträgt der Bonus 20 % der Kosten für den Anteil der Investitionen bis zu 2,5 Millionen Euro; 10 % für den Anteil über 2,5 und bis zu 10 Millionen Euro; 5 % für den Anteil über 10 Millionen Euro und bis zur Höchstgrenze der förderfähigen Kosten, die auf 20 Millionen festgelegt ist. Bei immateriellen Vermögenswerten (Software, Systeme und Systemintegration, Plattformen und Anwendungen), die mit Investitionen in Sachanlagen der Industrie 4.0 verbunden sind, wird der für 2023 bestätigte Bonus von 20% auf 15% im Jahr 2024 und erneut auf 10% im Jahr 2025 sinken.

Sabatini-ter

die (Wieder-)Einführung des Schwellenwerts von 200.000 €, bis zu dem eine einmalige Zahlung der so genannten "Sabatini-ter" - Begünstigung vorgesehen ist, die in der Auszahlung eines Beitrags zur teilweisen Deckung der Darlehenszinsen für den Kauf/Leasing von neuen Investitionsgütern durch KMU besteht.

Forschungs- und Entwicklungsbonus

Die Steuergutschriften für Forschung und Entwicklung (bis 2025) wurden verlängert und umgestaltet, wobei je nach Art der Investition unterschiedliche Zeitpläne, Maßnahmen und Höchstgrenzen gelten. Interessierte Unternehmen beraten wir im Einzelfall gerne genauer.





Obergrenze für die Verwendung von Bargeld auf 1.000 Euro reduziert

Wie bereits angekündigt, wird die Schwelle, ab der der Transfer von Bargeld oder Fremdwährung verboten ist, von 2.000 € auf 1.000 € reduziert. Eine Ausnahme gilt für ausländische Touristen, die bis zu einem Betrag von 15.000 Euro in bar bezahlen können, allerdings nur, wenn der Begünstigte der Steuerbehörde eine Mitteilung macht und das Geld spätestens am Tag nach der Zahlung bei einer Bank einlegt.

KMU-Beratungsbonus

Verlängerung der mit dem Haushaltsgesetz 2018 eingeführten Steuergutschrift von 50 % für Beratungskosten, die kleinen und mittleren Unternehmen für die Zulassung zum Handel an geregelten Märkten oder europäischen multilateralen Handelssystemen entstehen, bis zum 31. Dezember 2022. Der Höchstbetrag des Bonus wird von 500.000 € auf 200.000 € reduziert.

TV-Bonus

Es wurden neue Mittel (68 Millionen Euro für 2022) bereitgestellt, um Beiträge für den Kauf eines Fernsehgeräts oder eines Decoders zu finanzieren, der für den Empfang des digitalen terrestrischen Fernsehens der neuen Generation geeignet ist. Personen, die mindestens 70 Jahre alt sind und eine Rente von höchstens 20.000 Euro pro Jahr beziehen, können den entsprechenden Decoder direkt nach Hause geliefert bekommen.

Reduzierung Gas- und Stromkosten

Es wurden mehrere Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen der Preiserhöhungen im Elektrizitäts- und Erdgassektor in den Rechnungen für den Verbrauch im Januar, Februar und März 2022 zu begrenzen:

- Die Mehrwertsteuer auf Erdgas wird unterschiedslos für alle Verbraucher, sowohl für Privathaushalte als auch für die Industrie, auf 5 % gesenkt;
- Die allgemeinen Netzentgelte werden für private und gewerbliche Niederspannungsstromverbraucher auf Null gesenkt;
- Die Netzentgelte für Erdgas werden für alle Verbraucher, d. h. für Haushalte und Nicht-Haushalte, gesenkt;
- der Bonus für wirtschaftlich benachteiligte und gesundheitlich angeschlagene Haushaltskunden wird erhöht;
- Bei Nichtzahlung von Strom- und Gasrechnungen, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 2022 ausgestellt wurden, sind die Anbieter verpflichtet, den Kunden einen zinslosen Ratenzahlungsplan mit einer Laufzeit von maximal 10 Monaten anzubieten.

Kulturkarte für 18-Jährige

Ab 2022 erhalten alle Einwohner Italiens mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine elektronische Karte, mit der sie Bücher, Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements, Tonträger, audiovisuelle Verlagserzeugnisse, Eintrittskarten für Theater, Kino, Live-Shows, Museen, Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen, Denkmäler, Galerien, archäologische Stätten und Naturparks kaufen sowie Musik-, Theater- und Fremdsprachenkurse bezahlen können.





Ökolabel oder Umweltzeichen

Verlängerung der Verpflichtung zur Umweltkennzeichnung von Verpackungen um weitere sechs Monate (bis zum 30.06.2022), d.h. die Verpflichtung der Hersteller (alle Lieferanten von Verpackungsmaterial, Hersteller, Verarbeiter und Importeure von leeren Verpackungen und Verpackungsmaterial) mit Angabe

- der Art der für die Verpackung verwendeten Materialien,
- der Identifizierung des Herstellers und des Zertifizierers und,
- der Hinweise für den Verbraucher, die ihn zur getrennten Sammlung führen.

Produkte, die den Anforderungen nicht genügen und ab dem 1. Juli 2022 bereits in Verkehr gebracht oder etikettiert wurden, dürfen vermarktet werden, solange der Vorrat reicht.

Produkte für die weibliche Hygiene

Die Mehrwertsteuer auf nicht kompostierbare oder waschbare Tampons und Binden zum Schutz der weiblichen Hygiene wurde von 22 % auf 10 % gesenkt (dieselben Produkte, wenn sie kompostierbar oder waschbar sind, unterliegen ab 2020 dem Satz von 5 %).

Unterstützung der Tourismus-, Unterhaltungs- und Automobilbranche

Es wurde ein Sonderfonds eingerichtet, der bis 2022 mit 150 Mio. € ausgestattet ist, um die von der Epidemie schwer getroffenen Wirtschaftsakteure in den Bereichen Tourismus, Unterhaltung und Automobilbau zu unterstützen. Ein weiteres, noch zu änderndes Dekret, das innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes verabschiedet werden soll, wird die Kriterien für die Anwendung der Vorschrift festlegen.

Bilanz der Unternehmen des dritten Sektors

Unternehmen des dritten Sektors (Vereine und Verbände) mit Einkünften von mehr als 220.000 € sind verpflichtet, Bilanzabschlüsse in Übereinstimmung mit den üblichen Regelungen vorzulegen. Kleinere Vereine und Verbände mit einem Umsatz unter 220.000 € können alternativ auch eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung erstellen.

Stornierung von Cashback

Die für das zweite Halbjahr 2021 ausgesetzte Cashback-Regelung für Einkäufe mit elektronischen Zahlungsmitteln wird nun endgültig abgeschafft.

Vorübergehende Aussetzung der Abschreibungen

Für diejenigen, die im Jahr 2020 nicht 100 % der jährlichen Kosten ihres Anlagevermögens abgeschrieben haben, wird die Möglichkeit, einen Prozentsatz des Anlagevermögens nicht abzuschreiben, auf das folgende Geschäftsjahr verlängert.

Erhöhung der gesetzlichen Zinsen

Ab dem 1. Januar 2022 wird der gesetzliche Zinssatz auf 1,25 % erhöht. Dies bedeutet, dass die Rückzahlungen und die angewandten Strafen teurer werden.





Neuer Bonus für Familien „Assegno unico“

Ab dem 01.03.2022 werden die Steuerabzüge für unterhaltsberechtigter Kinder durch den neuen Beitrag „assegno unico“ ersetzt. Anstatt die Beiträge mit der Lohntüte oder bei der Abgabe der Steuererklärung zu erhalten, wird das Geld in diesem Fall direkt vom INPS auf das Bankkonto des Steuerpflichtigen überwiesen. Der monatliche Mindestbetrag von 50 € pro Kind (ab dem siebten Schwangerschaftsmonat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) kann bei Vorlage einer ISEE-Erklärung unter 40.000 € auf einen Betrag von 175 € pro Kind (bei einem ISEE unter 15.000 €) erhöht werden. Sie kann auch für Kinder nach dem zweiten Kind erhöht werden. Anträge können ab dem 01.01.2022 online mit SPID oder bei den Patronaten eingereicht werden. Die Beiträge werden ab März 2022 ausbezahlt.

Elektronische Rechnungsstellung für Pauschalbesteuerte „Forfettari“

Für Steuerpflichtige „Forfettari“, die unter die Pauschalregelung fallen, wurde die Verpflichtung zur Ausstellung elektronischer Rechnungen noch nicht eingeführt, könnte aber zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden.

Rente mit Quote 102

Die Vorruhestandsregelung Quote 102 wurde für diejenigen eingeführt, die bis zum 31. Dezember 2022 das Alter von 64 Jahren und 38 Beitragsjahren erreicht haben. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des INPS oder bei den Patronatsbüros.

Bonus für körperliche Aktivität

Es wurde eine neue Steuergutschrift für Ausgaben für angepasste körperliche Aktivitäten für Menschen mit chronischen Krankheiten und Behinderungen eingeführt. In einem neuen Dekret, das innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes verabschiedet werden soll, müssen die Modalitäten für den Zugang zu dieser Leistung festgelegt werden.

Aufhebung der Ökosteuer für Autos

Die so genannte "Ecotassa", die Steuer auf die Zulassung von Autos mit einem CO₂-Ausstoß von mehr als 190 g/km, ist nicht mehr fällig.

Zahlkarten der Steuerbehörden

Wie bereits für die von der Agentur der Einnahmen im Zeitraum zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember 2021 zugestellten Zahlkarten legt das Haushaltsgesetz nun fest, dass auch für die zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2022 zugestellten Zahlkarten die Frist für die Bezahlung oder Einspruchsanmeldung von den üblichen 60 auf 180 Tage ab Erhalt verschoben wird.

Krankheit oder Unfall des selbstständigen Freiberuflers

Es wurde eine besondere Bestimmung eingeführt, die eine Aussetzung der Fristen im Zusammenhang mit den steuerlichen Pflichten von selbstständigen Freiberuflern im Falle von Krankheit, Unfall, Frühgeburt, Schwangerschaftsabbruch oder Tod vorsieht. Die Regeln gelten auch dann, wenn der Beruf in einer Freiberuflersozietät ausgeübt wird, wenn die Gesamtzahl der



Berufsangehörigen oder Partner weniger als drei beträgt oder wenn der Berufsangehörige namentlich für die Erfüllung der beruflichen Aufgabe verantwortlich ist. Die Aussetzung gilt nur, wenn vor dem Krankenhausaufenthalt, dem Tag des Beginns der häuslichen Pflege oder dem Tod ein beruflicher Auftrag zwischen den Parteien besteht. Auf die ausgesetzten Steuern werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes erhoben, die ab dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum bis zum Datum der tatsächlichen Zahlung berechnet werden und gleichzeitig zu entrichten sind. Wer die Aussetzung aufgrund einer falschen Erklärung oder Bescheinigung in Anspruch nimmt, wird mit einer Geldstrafe von 2.500 € bis 7.750 € und mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Accisesteuer auf Bier

Die Vorschriften über die Accisesteuer auf Bier wurden nur für das Jahr 2022 geändert:

- Für handwerkliche Kleinbrauereien (d.h. solche mit einer Jahresproduktion von höchstens 10.000 Hektolitern) wird die Accise-Ermäßigung von 40 auf 50 % angehoben;
- Für handwerkliche Brauereien mit einer Jahresproduktion von mehr als 10.000 Hektolitern und weniger als 60.000 Hektolitern wird die Accisesteuer um 30 oder 20 % ermäßigt, je nachdem, ob die Produktion 30.000 Hektoliter nicht überschreitet;
- Die allgemeine Accisesteuer wird auf 2,94 EUR pro Hektoliter festgesetzt.

Telematische Registrierkassen - System 7.0

Wir raten allen unseren Kunden, sich zu vergewissern, dass ihre telematischen Registrierkassen für die Ausstellung von Quittungen (scontrini) über das neue System 7.0 laufen, das ab dem 01.07.2020 in Kraft getreten ist, und von nun an notwendig ist um die Daten der Tageskassensummen an die Steuerbehörde zu übermitteln.

3. Beratungsangebot unseres Studios

In dieser schwierigen und vor allem ungewissen Zeit, ist eine genaue Beratung immer wichtiger. Wenn Unsicherheit und Existenzängste umgehen und gleichzeitig Förderungen und neue Möglichkeiten entstehen, so kommt es vor allem auf eine gute Beratung an, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen und gemeinsam zu wachsen.

Unser Studio hat sich deshalb bereits in den letzten Jahren immer mehr auf die Beratung fokussiert, da wir hier das größte Potenzial für Ihre Zukunft sehen.

Vor allem die folgenden Punkte könnten für Sie oder Ihre Bekannten interessant sein:

- **Finanzierungsberatung** für Privat- und Firmenkunden
- **Generationswechsel** und Erbschaftsmeldungen
- **Bauberatung** (Superbonus 110% und weitere)

Unser Büro in **Bozen** ist Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr und am Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr geöffnet.

In unserer **Zweigstelle in Eppan**, J. G. Plazerstr. Nr. 34, stehen wir Ihnen jede Woche donnerstags von 15:00 bis 19:00 Uhr zur Verfügung;

In unserer **Zweigstelle in Neumarkt**, Fleimstalerstr.4/B (neben dem Gasthof Post, im Zentrum) stehen wir Ihnen jede Woche mittwochs von 09:00 bis 13:00 Uhr zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr Studio Zani und Partner Team

STUDIO ZANI & PARTNER

Dr. Arnold Zani

